

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Tätigkeit der ABAKUS umfasst die Personalvermittlung von Fach- und Führungskräften auf der Grundlage von konkreten Anforderungsprofilen des auftraggebenden Unternehmens.
- 1.2 Die ABAKUS berät den Auftraggeber, führt Recherchen im eigenen Kandidatenpool durch, recherchiert über Netzwerkpartner, über die offen zugänglichen Stellenbörsen im Internet sowie über Datenbanken der Bundesagentur für Arbeit. ABAKUS übernimmt die Vorselektion der Bewerbungsunterlagen, die Interviews mit potentiellen Kandidaten, die Koordinierung von Vorstellungsgesprächen sowie die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen gemeinsam mit den Kandidaten beim Auftraggeber.
- 1.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten und Unterlagen für einen Vermittlungsauftrag zur Verfügung zu stellen, oder zu ermöglichen, dass diese von der ABAKUS erstellt werden können.

2. Vertraulichkeit

- 2.1 ABAKUS überlässt dem Auftraggeber vertrauliche und ausschließlich für ihn bestimmte Informationen zu potentiellen Kandidaten. Der Auftraggeber achtet die Vertraulichkeit sowie ggf. Sperrvermerke dieser Informationen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Daten der Kandidaten nicht missbräuchlich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben, ohne dass eine schriftliche Autorisierung durch die ABAKUS vorliegt.
- 2.2 ABAKUS verpflichtet sich ihrerseits, jeden Kundenauftrag unter Wahrung vollkommener Vertraulichkeit durchzuführen.

3. Honorar

- 3.1 Mit dem Zustandekommen eines Arbeits- oder Dienstvertrages zwischen dem Auftraggeber und einem oder mehreren von ABAKUS vermittelten Kandidaten ist die Leistung der ABAKUS erbracht. Daraus resultiert der Vergütungsanspruch. Dieser entfällt auch nicht, wenn der Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt wieder gelöst, gekündigt, angefochten oder aufgehoben wird, oder das Arbeitsverhältnis kurzfristig oder vorzeitig beendet wird.
- 3.2 Für die Vermittlung steht der ABAKUS ein Honorar in der schriftlich vereinbarten Höhe zu. Das Honorar, das sich anhand der Qualifikation des Kandidaten sowie der Art und des Aufwands der Beschaffung errechnet, kann den jeweiligen Kandidatenprofilen entnommen werden. Sollte eine solche Kennzeichnung auf den Kandidatenprofilen nicht vorliegen, beträgt das Honorar 17% des ersten Jahresbruttogehaltes (inkl. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen und Gratifikationen).
- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart, ist das Honorar spätestens 7 Werktage nach Zustandekommen des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten fällig und fällt bei der Vermittlung mehrerer Kandidaten für jeden zustande gekommenen Arbeitsvertrag gesondert an.
- 3.4 Ist der Kandidat im Besitz eines Vermittlungsgutscheines der Bundesagentur für Arbeit, erhält der Auftraggeber nach einer Mindestbeschäftigungsdauer von 6 Monaten + 1 Tag einen Betrag in Höhe von EUR 500.00 zurückerstattet.
- 3.5 Auf alle Rechnungsbeträge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- 3.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der ABAKUS spätestens drei Tage nach Zustandekommens eines Arbeits- oder Dienstvertrages ohne Aufforderung eine Kopie des abgeschlossenen Arbeits- oder Dienstvertrages zukommen zulassen.

3.7 Kommt ein Arbeits- oder Dienstvertrag zwischen dem Auftraggeber und eines von der ABAKUS vorgestellten Kandidaten zu einem späteren Zeitpunkt (max. 6 Monate nach Übermittlung des Kandidatenprofils) zustande, bleibt der Anspruch der ABAKUS auf Zahlung des Vermittlungshonorars unberührt.

3.8 Ein Recht zur Aufrechnung mit fälligen Ansprüchen gegen unsere Ansprüche ist auch im Falle rechtskräftiger Verurteilung ausgeschlossen.

4. Haftung

4.1 ABAKUS haftet nicht für den Erfolg der Vermittlungstätigkeit sowie die Einhaltung von Terminen durch die Kandidaten. ABAKUS kann die Vermittlungstätigkeit jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbrechen oder einstellen. ABAKUS haftet nicht für einen bestimmten Erfolg beim Zustandekommen eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder für von Kandidaten verursachte Schäden. Für Schäden, die auf Falschaussagen oder des Verschweigens von Tatsachen der Kandidaten zurückzuführen sind, ist jede Haftung ausgeschlossen.

5. Sonderleistungen

5.1 Auslagen der Kandidaten für Vorstellungsgespräche im Hause des Auftraggebers werden vom Auftraggeber direkt erstattet. Grundlage dafür sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

5.2 Reise- und Übernachtungskosten, die ABAKUS im Rahmen eines Auftrages und auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, sind vom Auftraggeber direkt an die ABAKUS zu erstatten.

5.3 Bei einer anzeigengestützten Personalsuche sind Anzeigekosten nach Vorlage der Rechnung direkt an ABAKUS zu erstatten.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Änderungen und Ergänzungen der zwischen ABAKUS und dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine gültige Regelung, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung in bestmöglicher Weise erreicht wird, zu ersetzen.

7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1 Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der ABAKUS und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.

7.2 Der Erfüllungsort ist 88214 Ravensburg.

7.3 Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Hauptsitz der ABAKUS ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand sei zwingend vorgeschrieben.

Ravensburg, im Februar 2009
Für die Geschäftsleitung

Ergänzung v. 09.06.2010

§ 3.8 Ein Recht zur Aufrechnung mit fälligen Ansprüchen gegen unsere Ansprüche ist auch im Falle rechtskräftiger Verurteilung ausgeschlossen.

Ravensburg, 09.06.2010
Für die Geschäftsleitung